

p.A.15.71.22. - LT/rt

Bern, den 9. Juni 1972

A K T E N N O T I Z

Entwurf zu einem Bundesgesetz
über Fürsorgeleistungen an
Auslandschweizer

Am heutigen Tag fand die letzte Sitzung der Expertenkommission statt. Zur Sprache kamen die im Vernehmlassungsverfahren von seiten der Kantone und interessierten Organisationen vorgebrachten Bemerkungen.

Zusammenfassend sei folgendes festgehalten:

- 1.) Trotz gewissen Einwänden von seiten der Kantone (BE, LU, FR, VS, NE) wird an der Konzeption, wonach die Kantone die Fürsorgekosten, herrührend aus den Fürsorgeabkommen mit Frankreich und Deutschland, zu tragen haben, festgehalten.
- 2.) Ebenso wird der Antrag, die Hilfeleistung für vorübergehend im Ausland sich aufhaltende Schweizerbürger im Auslandschweizergesetz zu regeln, abgelehnt.
- 3.) Einige wenige Artikel erfahren eine Aenderung:
 - a) Artikel 1, Abs. 3 wird gestrichen.
 - b) An der Definition des Auslandschweizers in Artikel 2 wird festgehalten.
 - c) Artikel 11 erhält folgende Fassung:
 - "1.) Dem Hilfsbedürftigen kann die Heimkehr in die Schweiz nahegelegt werden, wenn dies in seinem wohlverstandenen Interesse oder in dem seiner Familie liegt. In diesem Fall übernimmt der Bund anstelle der weiteren Unterstützung im Ausland die Heimreisekosten.
 - 2.) Der Bund kann die Heimreisekosten auch übernehmen, wenn sich ein Hilfsbedürftiger von sich aus zur Heimreise entschliesst."
 - d) Artikel 14 erhält einen weiteren Absatz mit folgendem Wortlaut:

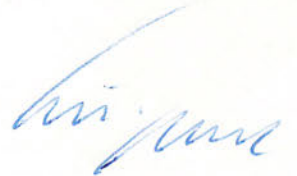
"Ablehnende Verfügungen und Entscheide sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen."



Zu diesem und Artikel 21 habe ich verlangt, dass den Vertretungen im Ausland zwecks Vereinfachung vorgedruckte Entscheidungsformulare mit Rechtsmittelbelehrung zur Verfügung gestellt werden.

- e) In Artikel 19, Abs. 2 wird die Rückforderung von Ausbildungskosten ausgeschlossen und zwar mit folgenden Worten: "Unterstützungen, die jemand vor dem vollendeten 20. Altersjahr und über diesen Zeitpunkt hinaus für seine Ausbildung bezogen hat, werden nicht zurückgefordert."
- 4.) Die weiteren Aenderungen sind redaktioneller Natur und in der neuen Gesetzestechnik begründet.
- 5.) Am Schluss der Sitzung warf Dr. Schoch, Zürich, die Frage auf, ob durch dieses Gesetz die Subventionen des Bundes und der Kantone an die schweizerischen Hilfsgesellschaften eine Aenderung erfahren oder eventuell aufgehoben werden können.

In meiner vorläufigen Stellungnahme wies ich darauf hin, dass diese Zuwendungen, soweit sie von seiten des Bundes erfolgen, erst mit Artikel 45bis BV und dem Bundesgesetz über Fürsorgeleistungen eine gesetzliche Grundlage erhalten, während sie bisher auf dem Budgetweg erfolgten. Unseres Erachtens sollte diese Hilfeleistung weitergeführt werden und zwar unter anderem aus der Ueberlegung, dass die Bezüger weitgehend andere Leute sind, es sich nicht um regelmässige laufende Unterstützungen handelt und auch z.T. andere Zwecke verfolgt werden. Der Kreis sei viel weiter gezogen und erfasse Leute, die sonst nicht unterstützungsbedürftig seien. Dr. Schoch regte an, dass man die Kantone darauf aufmerksam mache und schlägt vor, dass Dr. Schürch dieses Problem im Einvernehmen mit dem EPD anlässlich einer Fürsorge-Direktoren-Konferenz zur Sprache bringe.



Kopie geht an Herrn Minister Jaccard
Herrn Heinis